

An die zuständige Unterhaltsvorschussstelle:

Postanschrift
Landkreis Havelland
- Der Landrat -
Jugendamt
Unterhaltsvorschussstelle
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow



Landkreis Havelland
DER LANDRAT

Antrag auf Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG (Unterhaltsvorschussgesetz)

Eingangsstempel der Behörde

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und in **Blockschrift** aus!

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils (hier nur Vorlage)
- Vaterschaftsanerkennnis oder –feststellung
- Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente
- aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund (nicht älter als 3 Monate)
- Vollmachten/Betreuungsvollmachten
- Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)
- Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechts-anwalt oder Scheidungsbeschluss)
- Niederlassungs-/Aufenthaltsurlaubnis, Duldung
- Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen
- für Kinder ab dem 12. Lebensjahr: SGB II-Bescheid
- für Kinder ab dem 15. Lebensjahr: Schulbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrag/ Nachweise über Einkommen, Werbungskosten

Die Leistung wird nach dem UhVorschG beantragt:

- ab Antragsmonat
- auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens einen Monat vor Antragstellung)
- ab dem:

Eine rückwirkende Bewilligung kann gemäß § 4 UhVorschG nur längstens einen Monat vor Antragstellung (Eingang der Behörde) erfolgen. Dies gilt nur, soweit es an zumutbaren nachweislichen Unterhaltsbemühungen (i. V. m. Pkt. 8) des Berechtigten gegenüber dem anderen Elternteil nicht gefehlt hat.

1. Personalien

1.1 Angaben zum Kind, für das die Leistung beantragt wird

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

1.2 Das Kind lebt bei

- seiner Mutter seinem Vater einer anderen Person/ im Heim **seit:**

Anmerkung:

Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine **häusliche Gemeinschaft** besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind bei Verwandten, in einem Heim oder in einer anderen Familie untergebracht ist.

1.7 Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern mit dem anderen Elternteil			
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Soweit erforderlich fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.			
2. Aufenthaltstitel bei ausländischen Staatsangehörigen			
Das Kind ist im Besitz einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)		<input type="checkbox"/> ja befristet bis: _____ <input type="checkbox"/> nein	
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)		<input type="checkbox"/> ja befristet bis: _____ <input type="checkbox"/> nein	
3. Kinder, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind (nichteheliche Kinder)			
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es besteht eine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind (eheliche Kinder)			
Es besteht eine Beistandschaft:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ein Verfahren zur Ehelichkeitsanfechtung des Kindes ist bereits anhängig:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt (sofern bekannt)			
Name, Vorname(n), Geburtsname		<input type="checkbox"/> verstorben am _____	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer aktuelle oder letzte bekannte Anschrift			
Telefonnummer (freiwillige Angabe)		E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet oder in gleich geschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend		
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	
Ist ein(e) gerichtlich(e) bestellte(r) Betreuer(in)/gesetzlich(e) Vertreter(in) eingesetzt? (Angabe, falls bekannt)			
<input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> ja → _____ Name, Vorname / Anschrift / Telefonnummer			
Schulabschluss		Erlerner Beruf	
Ist beschäftigt bei Firma (Anschrift)		Tätigkeit	
_____		_____	
Monatliches Einkommen: _____ EUR		<input type="checkbox"/> brutto	<input type="checkbox"/> netto
<input type="checkbox"/> ist selbständig, Name der Firma:			
<input type="checkbox"/> verkauft professionell Ware im Internet (Portal und Nutzernamen angeben):			

<input type="checkbox"/> ist Schüler/Student	
<input type="checkbox"/> ist Rentenempfänger seit:	Rententräger:
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld I (SGB III) seit:	Arbeitsagentur:
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld II (SGB II) seit:	Job-Center:
<input type="checkbox"/> bezieht Grundsicherung (SGB XII) seit:	Sozialamt:
<input type="checkbox"/> hat Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Höhe:	
<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte:	
<input type="checkbox"/> befindet sich im Insolvenzverfahren seit:	Amtsgericht:
<input type="checkbox"/> ist krankenversichert bei:	
<input type="checkbox"/> lebt mit dem neuen Partner/in in häuslicher Gemeinschaft? Einkommen Partner/-in:	EUR
<input type="checkbox"/> lebt mit weiteren, eigenen Kindern zusammen ; Name, Alter:	
<input type="checkbox"/> hat weitere Kindern außerhalb des Haushalts; Name, Alter:	
5.1 Vermögen	
<input type="checkbox"/> Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)	Wert EUR
Anschrift:	
<input type="checkbox"/> Kapitallebensversicherung bei:	EUR
<input type="checkbox"/> Sparguthaben bei:	EUR
<input type="checkbox"/> Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei:	EUR
<input type="checkbox"/> Girokonto IBAN:	EUR
<input type="checkbox"/> PKW Marke Kennzeichen	EUR
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	EUR
Gesundheitliche Belastungen	
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderung _____ %	<input type="checkbox"/> keine bekannt
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
6. Angaben zur Unterhaltsverpflichtung	
Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, wurde durch:	
<input type="checkbox"/> ein Urteil <input type="checkbox"/> einen Beschluss <input type="checkbox"/> einen Vergleich <input type="checkbox"/> eine Urkunde festgestellt.	Gericht/Behörde, Aktenzeichen: _____
<input type="checkbox"/> noch nicht festgestellt, weil	
Bitte fügen Sie dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, Beschlusses, Vergleichs bzw. der Urkunde im Original bei.	

7. Unterhaltszahlungen				
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt , regelmäßig Unterhaltszahlungen?				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR	seit:	
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von		EUR	am:	
Sind Vorauszahlungen geleistet worden?				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	für die Zeit von	bis	in Höhe von EUR
Zahlt der andere Elternteil die Gebühren/Beiträge z. B. für Kindergarten/ Hort/Schule/Verein?				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,			in Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> direkt an Sie	<input type="checkbox"/> direkt an Kindergarten/ Hort/Schule/Verein			
Haben Sie auf Unterhalt vom anderen Elternteil verzichtet; liegt eine Freistellungsvereinbarung vor?				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen)			
Erhalten Sie Unterhaltszahlungen von Dritten, zum Beispiel von den Großeltern?				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,			in Höhe von monatlich EUR
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, regelmäßig sonstige Ausgaben?				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,			in Höhe von monatlich EUR
für				
8. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs				
Was haben Sie unternommen?				
Haben Sie z. B.				
a)	die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	<input type="checkbox"/> ja, am	<input type="checkbox"/> nein	
b)	eine Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet?	<input type="checkbox"/> ja, am	<input type="checkbox"/> nein	
c)	einen gerichtlichen Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht?	<input type="checkbox"/> ja, am	<input type="checkbox"/> nein	
d)	beim Jugendamt eine Beratung im Rahmen des § 18 SGB VIII erhalten?	<input type="checkbox"/> ja, am	<input type="checkbox"/> nein	
e)	eine Unterhaltsbeistandschaft beantragt?	<input type="checkbox"/> ja, am	<input type="checkbox"/> nein	
f)	versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	<input type="checkbox"/> ja, am	<input type="checkbox"/> nein	
g)	einen Rechtsanwalt beauftragt?	<input type="checkbox"/> ja, am	<input type="checkbox"/> nein	
Name, Vorname, Anschrift, Telefon				
Ergänzende Bemerkungen				
9. Bei Tod eines Elternteils				
Waisenbezüge, Abfindungen oder Schadensersatzleistungen wegen Tod eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners				
<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen.	Grund des Nichtbezugs			
<input type="checkbox"/> wird bezogen von	Bezeichnung der Stelle	Betrag - monatlich - EUR		
<input type="checkbox"/> wurde beantragt bei	Bezeichnung der Stelle	Datum		
	am			
Vorauszahlungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/ gewährt	am:	Datum Betrag EUR
Einmalige Abfindungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/ gewährt	am:	Datum Betrag EUR

10. Kindergeld, Auslandskindergeld, kindergeldähnliche Leistungen, Leistungen

Für das Kind wird gezahlt

• Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
• Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
• Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
• eine Leistung für Kinder, die außerhalb des Bundesgebietes oder die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird und dem Kindergeld vergleichbar ist.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

11. Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren

11.1 Abschnitt I:

Beziehen Sie oder Ihr vorgenanntes Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)? ja nein **Bitte aktuellen Leistungsbescheid mit allen Berechnungsbögen beifügen!**

11.2 ABSCHNITT II (für Kinder ab dem 15. Lebensjahr):

Besucht Ihr Kind eine allgemeinbildende Schule? ja nein **Bitte Schulbescheinigung beifügen!**

Wenn nein, geben Sie bitte an, über welche Einkünfte Ihr Kind derzeit verfügt (außer Kindergeld) und reichen Sie **aktuelle Nachweise** hierüber ein.

Ausbildungsvergütung	Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/ Leistungsträger	Zeitraum der Ausbildung	Auszahlungsbetrag EUR
Kinderwohngeld	Behörde	seit	Höhe EUR
Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr/freiwilliges ökologisches Jahr), Bundesfreiwilligen- dienst oder Ähnliches	Art des Freiwilligendienstes	Zeitraum des Dienstes	Leistungshöhe EUR
Arbeitsverdienst	Arbeitgeber	unbefristet/befristet bis	netto EUR
Einkünfte aus Vermögen (Einnahmen aus Vermie- tung/Verpachtung, aus Kapital- vermögen)	Art		Nettohöhe EUR
Sonstiges (z. B. Sozialleistungen, Halb- waisenrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit)	Art/Leistungsträger	Zeitraum	Nettohöhe EUR

11.3 Abschnitt III (Abzüge):

Werbungskosten: nein ja Art: Höhe:

12. Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt

Haben Sie einen Antrag auf folgende Leistungen gestellt oder erhalten Sie bereits laufenden Leistungen?

nein
 ja, ALG II; Jobcenter: BG-Nummer:
 ja, Grundsicherung (SGB XII); Sozialamt Aktenzeichen:

13. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Haben Sie für das Kind bereits Unterhaltsvorschussleistungen bekommen oder beantragt? (**Bescheid bitte beifügen**)

nein
 ja, von Behörde: _____ Zeitraum:
 Zeitraum:

Zuständige Unterhaltsvorschussstelle:

Postanschrift
Landkreis Havelland
- Der Landrat -
Jugendamt
Unterhaltsvorschussstelle
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow



Landkreis Havelland
DER LANDRAT

Für Ihre Unterlagen!

MERKBLATT zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

(Stand: 16.12.2021)

Bitte sorgfältig lesen
und aufbewahren!

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich stellen.

Das Antragsformular erhalten Sie in der Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle).

Dienstort: Rathenow (Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow)
Nauen (Goethestraße 59/60, 14641 Nauen)

Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

oder im Internet unter www.havelland.de

Der **Antrag** sollte möglichst **zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen persönlich** bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt (falls zutreffend):

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis
- Vaterschaftsanerkennnis oder –feststellung
- Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente
- aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund (nicht älter als 3 Monate)
- Vollmachten/Betreuungsvollmachten
- Schulbescheinigung (ab 15 Jahren)
- Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)
- Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt oder Scheidungsbeschluss)
- Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis, Duldung
- Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen
- SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen)

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ihr Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
3. und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder** wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus hat Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

1. es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
2. es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird oder

3. der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- Ihr Kind nicht von Ihnen (allein) betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
- Sie als allein erziehender Elternteil sich weigern, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den Ihnen bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen)

- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt. Dazu gehört bei noch nicht festgestellter Vaterschaft die Nennung aller für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer.
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist (Stiefeltern)
- unzureichende Erwerbsobliegenheiten des Kindes, nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nicht nachgewiesen werden (Ausnahme, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet).

Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden im UhVorschG wie Ehegatten angesehen.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UhVorschG).

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für Kinder

(ab 01.01.2021 / 01.01.2022)

unter 6 Jahren	174,00 / 177,00 Euro,
von 6 bis unter 12 Jahren	232,00 / 236,00 Euro,
von 12 bis unter 18 Jahren	309,00 / 314,00 Euro.

Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (nur ab Vollendung des 12. Lebensjahres)

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt. Teilzeiträume werden taggenau zusammengerechnet.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, unternommen haben.

V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige UV-Stelle über.

VI. Welche Pflichten haben Sie als derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, müssen Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Durchführung des UhVorschG zuständigen Stelle anzeigen. Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn

- Ihr Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen ausscheidet (das gilt auch bei Umzug zum anderen Elternteil) oder stirbt;
- Sie heiraten (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen oder
- wenn Sie die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnehmen;
- der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet;
- der bisher unbekannt Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils Ihnen bekannt werden;
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt;
- der andere Elternteil gestorben ist;
- sich die Bankverbindung ändert;
- Sie als allein erziehender Elternteil mit dem Kind umziehen.
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt bzw abgeschlossen hat
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.)

VII. In welchen Fällen muss die UhVorschG-Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die UhVorschG-Leistung muss von Ihnen ersetzt oder von Ihrem Kind zurückgezahlt werden, wenn

- Sie bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- Sie als allein erziehender Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III) • nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VI aufgeführten Änderungen nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt Ihres Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen zutreffend sind. Sie gilt für spezifische Verarbeitungstätigkeiten in Verbindung mit den jeweiligen ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit, insb. zu den Punkten 1.2, 2 bis 8 dieser Information.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der

Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Telefon: (03385) 551-0
E-Mail: landkreis@havelland.de

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden personenbezogene Daten durch eine bestimmte Stelle innerhalb der Behörde, der eine Aufgabe zugewiesen ist, verarbeitet. Die Kontaktdaten der bestimmten Stelle sind der jeweils zutreffenden ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

1.3 Datenschutzbeauftragter

Die Verantwortliche hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

Datenschutzbeauftragte/r des Landkreises Havelland
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Telefon: (03385) 551-1295
E-Mail: datenschutz@havelland.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Der Zweck, einschließlich der jeweiligen Rechtsgrundlage, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ergibt sich aus der ergänzenden Information oder dem Verzeichnis (Art. 30 DSGVO) zur Verarbeitungstätigkeit bei den Stellen nach Pkt. 1.2 bzw. 1.3. Sofern die Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person. Erhebt die Verantwortliche ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Ob besondere Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten für die betroffene Person bestehen und die Folgen der Nichtbereitstellung sind der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

5 Datenübermittlungen

Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Übermittlungen personenbezogener Daten sowie die Empfänger/innen oder deren Kategorien einschließlich Angaben zu Übermittlungen an Drittländer sind der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

6 Speicherfristen

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben. Erläuterungen können der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit entnommen werden.

7 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausg. Punkt 7.5) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Punkt 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

7.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen **Auskunftsanspruch** über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 7 dieser allg. Information,
- nach Art. 16 DSGVO das Recht, von dem Verantwortlichen die **Berichtigung** von unrichtigen oder die **Ergänzung** von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- den Anspruch, die Verantwortliche zur **Löschung** der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
- unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die **Einschränkung** der Datenverarbeitung zu fordern.

7.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

7.3 Datenübertragbarkeit

Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so hat sie das Recht, die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

7.4 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht und die Art und Weise, wie dieser erfolgen kann, informiert.

7.5 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Telefon: (033203) 356-0, Fax: (033203) 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de,
Internet: www.lda.brandenburg.de

8 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit:

Verwaltungsverfahren Vollzug des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit „Verwaltungsverfahren Vollzug des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen“ durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

1 Kontaktdaten

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Landkreis Havelland
Jugendamt / Sachgebiet 2 / 4
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Telefon: 03385 / 551 0, E-Mail: landkreis@havelland.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Fachkräfte im Bereich Unterhaltsvorschuss prüfen die Voraussetzungen zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss, erteilen Bescheide und treiben Forderungen an die Pflichtigen bei.

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit bildet Art. 6 Abs. 1c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistungen §§ 61 ff. des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), § 69 SGB X, § 6 UhVorschG und den Verwaltungsvorschriften zum Unterhaltsvorschussgesetz (VwUVG).

3 Erhebung von Daten bei Dritten

- Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen **im Einzelfall** Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):
Geldinstitute, gesetzliche Vertreter, Behörden, Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen, Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger, Versicherungsgesellschaften, Gerichten, Finanzämtern

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

- Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.
- Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:
§ 60 Abs.(1) Satz 1 Nr. 1 SGB I, § 6 UhVorschG
Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:
u.U. Versagen der Leistung wegen fehlender Mitwirkung gem. §66 SGB I, Erhebung der nötigen Daten bei Dritten

5 Datenübermittlungen

- Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.
- Die Daten werden auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen **im Einzelfall** an nachfolgende Dritte übermittelt:
Geldinstitute, gesetzliche Vertreter, Behörden, Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen, Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger, Versicherungsgesellschaften, Gerichte, Steuerbehörden, Ausländerzentralregister, Bundeszentralregister Justiz, Kraftfahrtbundesamt, Grundbuchämter, Vormund, Justizvollzugsanstalten, Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte mit Mandat
- Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:
Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:
§ 64 SGB VIII, § 6 UhVorschG

6 Speicherfristen

- Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
- Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Lösungsfrist gelöscht:
10 Jahre nach Begleichen der Forderung oder nach Einzug eines anderen Jugendamtes, 30 Jahre bei vollständiger oder teilweiser Ausfallleistung oder unbefristeter Niederschlagung, Fristbeginn nach Aufnahme des letzten Schriftstückes zur Akte, bei Stundung oder unbefristeter Niederschlagung mit Ablauf des Jahres, in welchem die Entscheidung hierüber getroffen wurde.